



Brüssel, den 28. Mai 2019
(OR. en)

9684/19

SOC 388
EMPL 289
INST 147

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Entwurf eines im gegenseitigen Einvernehmen zu fassenden Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde

1. Die Annahme der Verordnung zur Errichtung der Europäischen Arbeitsbehörde wird voraussichtlich auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 13. Juni 2019 erfolgen.
2. Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am Rande der Tagung des AStV (1. Teil) am 13. März beschlossen, dass die Wahl des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde am Rande der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 13. Juni stattfinden wird.
3. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf des Beschlusses über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde.

ANLAGE

**IM GEGENSEITIGEN EINVERNEHMEN GEFASSTER BESCHLUSS DER VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 13. Juni 2019

über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde

(2019/XX/EU)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 341,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. XXXX/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Europäische Arbeitsbehörde errichtet.
- (2) Der Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde sollte festgelegt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Europäische Arbeitsbehörde hat ihren Sitz in X.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2019

Der Präsident
